

5) Daß endlich niemand Holz zum Handel erhalte, sondern jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung oder sonst zu seinem Bedürfnis unumgänglich nöthig hat.

Die nun nach dieser Vorschrift aufzunehmenden Verzeichnisse sind von den Aemtern mit dem eigenen oder des Forstbedienten Gutachten, wo solches nöthig ist, jährlich am 24ten August und nicht später an die Kammer zur weitem Verfügung einzusenden.

Auch haben die Aemter in dem Publicando zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Bedürfnisse an den bestimmten Tagen nicht anzeigen würde, so wenig Bau- und Bedarf- als Brennholz erhalten solle.

Detmold den 3ten März 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Kammer daselbst.

Num. LV.

Verordnung wegen der ungestempelten Spiel-Charten,  
von 1804.

Nach dem Höchstlandesherrlichen Edict vom 19ten October 1802 ist verboten, mit ungestempelten Charten zu handeln und solche im Hause zu haben, und müssen diejenigen, welche Charten außer Landes her erhalten, diese unmittelbar an die Stempel-Administration zum Stempeln adressiren lassen. Gleichwohl sind seit kurzem da.

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuertgewehre  
betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuertgewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schienerbergische Sohn zu Schlangen durch den Gbbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-

Sämtlichen Besitzern von Schießgewehren wird daher empfohlen, diese damit gegen das Losgehen zu sichern, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für die aus dessen Unterlassung etwa entstehenden Folgen verantwortlich seyn werden.

Denjenigen, welche nicht wissen, wie dergleichen Pfannenfutterale eingerichtet werden müssen, wird davon ein Modell bey den Aemtern oder Magisträten auf ihr Verlangen vorgezeigt werden.

Durch die hiesigen Intelligenzblätter und von den Kanzeln ist dieses bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVII.

Verordnung, das Trocknen des Flachses in Backöfen  
betreffend, von 1804.

Es wird das Trocknen des Flachses im Backofen alsdenn gestattet, wenn

1) der Backofen, worin das Flachß gelegt wird, hinlänglich abgekühlt ist, und darin keine glühende Kohlen mehr vorhanden, und

2) die Vorrichtung vor das Schürloch, sie mag aus Eisen oder Holz bestehen, so wie alle Oefnungen desselben, mithin auch die Rauch- und Luftlöcher, mit Lehmen so fest zugemacht und verstopft sind, daß keine Luft eindringen kann. Damit man aber davon Gewißheit erhalte, daß hiernach beym Flachßtrocknen im Backofen verfahren sey; so muß

3) der.

3) derjenige, der Flachß im Backofen trocken will, dem Bauerrichter und Feuerherrn davon Anzeige thun, und diese müssen sogleich untersuchen, ob

ad 1) der Backofen abgekühlt ist und keine glühende Kohlen mehr darin sind, und das

ad 2) verordnete Zumachen und Verstopfen desselben geschehen ist.

Derjenige nun, der bey dem vorzunehmenden Trocknen des Flachses im Backofen diese Vorschrift nicht genau beachtet, wird in 3 Ofl. Strafe, wovon die Feuerherren den dritten Theil erhalten, verurtheilt.

Das Amt N. hat dieses den Unterthanen durch die Bauerrichter sowohl, als von den Kanzeln bekannt machen zu lassen und darnach zu verfahren.

Detmold den 5ten Junius 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVIII.

Verordnung, das Chausséebauwesen betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Damit der angefangene Chausséebau zur Erleichterung der einheimischen und fremden Frachten, Bequemlichkeit der Reisenden,  
Zweiter Band. D Ber.